

**Vollzug der Wassergesetze;
Vorläufige Sicherung des möglichen Flutpolderstandorts Schwenningen**

Bekanntmachung

zur vorläufigen Sicherung des möglichen Flutpolderstandorts Schwenningen auf den Gebieten der Gemeinden Schwenningen im Landkreis Dillingen a.d.Donau und Tapfheim im Landkreis Donau-Ries mit Ausnahme des per Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau

Allgemeinverfügung - vorläufige Sicherung des möglichen Flutpolderstandorts

Als zuständige Behörde erlässt das Landratsamt Dillingen a.d.Donau folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Flächen für den möglichen Flutpolderstandort Schwenningen mit einem gesteuerten Rückhaltevolumen von rund 14 Mio. m³ linksseitig der Donau im Bereich zwischen Flusskilometer 2.524,2 und Flusskilometer 2.518,2 auf den Gebieten der Gemeinden Schwenningen im Landkreis Dillingen a.d.Donau und Tapfheim im Landkreis Donau-Ries werden vorläufig gesichert.
2. Die Abgrenzung des möglichen Flutpoldergebiets ergibt sich aus der vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth erstellten Übersichtskarte Ü1 (Maßstab 1: 25.000), die der Veröffentlichung als Anlage zur groben Orientierung (nicht maßstäblich) beigelegt ist.
3. Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Sicherung gilt ab Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau für die Dauer von fünf Jahren.
4. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird angeordnet.

Gründe für die vorläufige Sicherung des möglichen Flutpolderstandorts

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Auch als Konsequenz aus dem Junihochwasser 2013 mit bayernweiten Schäden in Höhe von rund 1,3 Mrd. € hat die Bayerische Staatsregierung im Rahmen des „Hochwasseraktionsprogramms 2020plus“ den Bau von gesteuerten Flutpoldern entlang der Donau beschlossen.

Auf Grundlage des Zwischenberichts der Technischen Universität München vom 30.06.2014 für die vertiefte Wirkungsanalyse zur „Verzögerung und Abschätzung von Hochwasserwellen entlang der bayerischen Donau“ und einer fachlichen Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wurde das Bayerische Flutpolderkonzept für die Donau erarbeitet. Dabei wurden insgesamt 12 geeignete Standorte für gesteuerte Flutpolder an der Donau identifiziert.

Nach § 76 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gehören Gebiete, die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, auch zu den Überschwemmungsgebieten. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet die Wasserwirtschaftsämter zur Ermittlung und Kartierung und die Kreisverwaltungsbehörden zur ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz - BayWG). Sie gelten damit als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (Art. 47 Abs. 1 BayWG).

Der Umgriff des geplanten gesteuerten Flutpolders ist in der anliegenden Übersichtskarte zur Orientierung grob dargestellt (ohne Maßstab). Die Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie die Detailkarten im Maßstab 1:2.500 können in den Landratsämtern Dillingen a.d.Donau und Donau-Ries (86609 Donauwörth) und in den Rathäusern der Gemeinden Schwenningen (Landkreis Dillingen a.d.Donau) und Tapfheim (Landkreis Donau-Ries) während der üblichen Dienstzeiten, aber auch im Internet unter <http://www.landkreis-dillingen.de/index.php?id=2,31&aid=1270> eingesehen werden. Die vorläufig zu sichernden Bereiche sind grün schraffiert und mit Begrenzungslinie dargestellt .

Rechtliche Folgen

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als „**vorläufig gesicherte**“ Gebiete i. S. d. § 78 Abs. 1 und 6 WHG. Damit sind **folgende Rechtswirkungen** verbunden: Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß Art. 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt:

1. Die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, den Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Ausnahmen

Die Landratsämter Dillingen a.d.Donau (für den Bereich der Gemeinde Schwenningen) und Donau-Ries (für den Bereich der Gemeinde Tapfheim) können abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Die Landratsämter Dillingen a.d.Donau (für den Bereich der Gemeinde Schwenningen) und Donau-Ries (für den Bereich der Gemeinde Tapfheim) können abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die in § 78 Abs. 1 Nrn. 3 - 9 WHG genannten Maßnahmen sind von dem Verbot ausgenommen.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung (§ 76 Abs. 2 WHG). Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt) höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Sofortvollzug

Die Allgemeinverfügung zur vorläufigen Sicherung der Flutpolderflächen ist nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar zu erklären, weil hier ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Wirksamkeit der vorläufigen Sicherung besteht. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit dieser Verfügung könnte zur Folge haben, dass die Ausweisung von neuen Baugebieten bzw. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen innerhalb des vorgesehenen Polderstandortes mangels Anwendbarkeit des § 78 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG nicht verhindert werden könnte. Durch derart vollendete Tatsachen könnte eine Verwirklichung des geplanten Flutpolders deutlich erschwert oder gar unmöglich werden. Darin läge eine schwere Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses in Bezug auf die Umsetzung eines wirksamen und effektiven Hochwasserschutzes in Bayern entlang der Donau. Gesteuerte Flutpolder als zentraler Bestandteil des Hochwasserrisikomanagements werden dazu beitragen, extreme Hochwasserereignisse mit massiven Folgeschäden beherrschbarer zu machen und damit große Schäden und menschliches Leid zu verhindern.

Das Interesse des Freistaates Bayern an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung überwiegt somit das Interesse einer Kommune bzw. eines Bauherrn an der aufschiebenden Wirkung ihrer / seiner Klage, womit die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse gerechtfertigt ist.

Sicherung als amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Das durch Rechtsverordnung vom 22.03.1968 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 22.01.1985 festgesetzte und in den Übersichts- und Lageplänen entsprechend angegebene Überschwemmungsgebiet der Donau bleibt von der vorläufigen Sicherung unberührt. Für dieses Gebiet gelten insbesondere die Festsetzungen der jeweiligen Rechtsverordnung und die Ge- und Verbote nach § 78 WHG.

Einschränkungen und Bindungswirkung

Vorläufige Sicherung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten führen zu Einschränkungen in der Nutzung von Grundstücken. Die Planungshoheit der Gemeinden wird merklich eingeschränkt. Aus fachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht werden Maßnahmen nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 9, Abs. 6 WHG durch die Kreisverwaltungsbehörde allgemein zugelassen, ohne dass es eines wasserrechtlichen Verfahrens bedarf. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen nach § 78 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 6 WHG liegen aus wasserwirtschaftlicher Sicht vor.

Dies gilt allerdings nicht für die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch sowie für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs (§ 78 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 6 WHG). Grund hierfür ist, dass die für den Polderstandort beanspruchte Fläche vor baulichen Eingriffen geschützt werden soll.

Alle Einschränkungen innerhalb eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets gelten im gleichen Umfang für die evtl. betroffenen Grundstückseigentümer wie auch für die Behörden, die diese gesetzlichen Vorgaben zu vollziehen bzw. sich danach auszurichten haben.

Die vorläufige Sicherung entfaltet die rechtlichen Folgewirkungen mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d. Donau.

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse (<http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm>) im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats** nach ihrer Bekanntgabe **Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: 86048 Augsburg, Postfach 112343, Hausanschrift: 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Dillingen a.d.Donau, den 02.06.2015
Landratsamt Dillingen a.d.Donau

Marx
Regierungsdirektorin

Hinweis:

Für den späteren Bau des Polders ist ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren erforderlich, bei dem die Öffentlichkeit beteiligt wird.